

Probleme der Feststellung von objektiver Pflichtverletzung bei Fahrlässigkeit

Pflichten sind soziale Anforderungen an das Verhalten der Menschen, die aus den objektiven Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung und des sozialen Zusammenlebens erwachsen. In den Pflichten drücken sich grundlegende Beziehungen zwischen der sozialistischen Gesellschaft, dem Staat und den Bürgern aus. Die sich aus ihnen ergebende *Verantwortung* ist stets *konkret*, das heißt auf eine nach Ort, Zeit und Konstellation der Bedingungen bestimmte Situation bezogen.

Strafrechtliche Bedeutsamkeit kann eine Pflicht nur erlangen, wenn sie zum Zeitpunkt der Tat bestand und exakt bestimmbar war. Leiter, leitende Mitarbeiter, Werk tätige und Bürger sind verpflichtet, sich das Wissen um den wesentlichen Inhalt der ihren Verantwortungsbereich regelnden Normen zu verschaffen und es zu vervollkommen.

Bei der Feststellung und Bewertung der Pflichten ist jeweils zu berücksichtigen, daß sie sich sowohl von ihrem Inhalt als auch von ihrem Umfang her sowie entsprechend den Aufgaben des Handelnden und der damit verbundenen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft unterscheiden. Dazu gehört auch ihre unterschiedliche Wertigkeit. Die Wertigkeit der Pflichten und damit ihre Einordnung in das gesellschaftliche System der Anforderungen, der Verantwortung des Menschen zur Lösung übertragener Aufgaben, ist von grundlegender Bedeutung im Hinblick darauf, wie Abweichungen vom erforderlichen Verhalten sozial zu beurteilen sind.

Das Fahren unter Alkoholeinfluß, das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 40 Stundenkilometer und mehr, das Überholen mit Gefährdung des Gegenverkehrs, die Gefährdung von Fußgängern im Haltestellenbereich öffentlicher Verkehrsmittel und beim Befahren von Fußgängerschutzwegen mit hoher Geschwindigkeit ist in der Regel schwerwiegender als etwa die Ausführung eines weiten statt eines engen Bogens beim Einbiegen nach rechts in eine Einbahnstraße oder falsches Parken.

Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Pflichtensituation und die inhaltliche Beantwortung der Frage nach dem Charakter der Pflichtverletzung, der Art und Tiefe des sozialen Widerspruchs, der in der Pflichtverletzung

offenbar wird oder in bestimmten Fällen auch zu verneinen ist, verlangt stets, daß alle zugänglichen *objektiven* und *subjektiven* Entscheidungs- und Handlungskomponenten analysiert werden. Diese Analyse, die in einfachen Fällen sehr gestrafft sein kann, muß in komplizierten Fällen umfassend und differenziert vorgenommen werden.

Als *Kriterien*, die die *objektive Pflichtenlage* erfassen, gelten generell:

- *Art, Bedeutung und Umfang* der Pflichten im Tätigkeitsbereich; (Dabei ist zu unterscheiden zwischen einer Tätigkeit mit sehr hohem, mit hohem und mit relativ geringem Gefahrenggrad.)
- *Situation*, in der die Pflichtverletzung begangen wurde; (Dieses Kriterium ist zu differenzieren nach Pflichtverletzungen, die begangen wurden in tätigkeitstypischen Standardsituationen, in häufig wiederkehrenden Situationen oder in einmalig auftretenden Situationen.)
- *Wirkfaktoren* der Handlungssituation; (Dieses Kriterium verlangt vor allem die Prüfung der Faktoren, die sich begünstigend auf die Pflichtverletzung ausgewirkt haben. So sind die Wirkfaktoren Zeitdruck, objektive Umstände, die die optische oder akustische Wahrnehmung beeinträchtigen, oder eine bislang selten vorhanden gewesene Notwendigkeit zur Beachtung der Pflichten für bestimmte Pflichtverletzungen von Bedeutung.)
- *Verhalten der unmittelbaren Umwelt* zur Einhaltung von Pflichten; (Dieses Kriterium ist wichtig für das richtige Erkennen der generellen Einstellung des Täters zu seinen Pflichten, da diese Verhaltensweise in erster Linie mit durch die Umwelt geprägt wird.)
- *Auswirkungen* der Pflichtverletzungen.

Als *Kriterien*, die die *subjektive Pflichtenlage* erfassen, gelten:

- generelle *Einstellung* zu den Pflichten;
- Grad der *Qualifikation* und deren Verhältnis zu der Tätigkeit, bei der Pflichten verletzt wurden; (Es ist notwendig, an Hand des Grades der Qualifikation des Täters festzustellen, ob er in der Lage war, sich die für seine Tätigkeit spezifischen Pflichten bewußtzumachen und zu erfüllen. In der Regel ist der Qualifikationsgrad für die Tätigkeit ausreichend, und die Pflichten werden bei einer Tätigkeit